

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

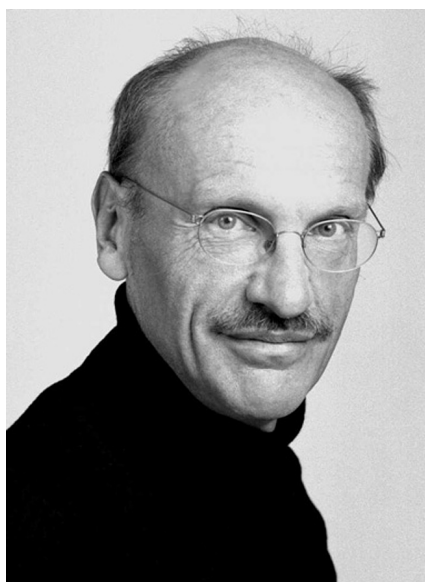
Erinnern Sie sich noch an den 01.08.2013, den Tag, an dem der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft getreten ist – ein magisches Datum für viele Kreise und Städte in Westdeutschland? Der Notstand war ausgerufen worden und vielerorts war eine Klagewelle befürchtet worden. Ein Jahr später können wir feststellen, dass die Klagewelle (bisher) ausgeblieben ist und sich die gerichtlichen Verfahren auf einige wenige Ballungsräume in Westdeutschland konzentrieren. Über die Gründe dafür mag man spekulieren: manche Eltern wollten sich nicht mit ihren Behörden anlegen und haben private Arrangements gewählt, in anderen Fällen gelang es, „flexible Lösungen“ zu entwickeln. Wie die neuesten Zahlen aus dem statistischen Bundesamt zeigen, ist die Zahl der öffentlich geförderten Betreuungsplätze im Jahr vor dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs um 10,6 % gestiegen. Angesichts der höheren Betreuungsquoten in Ostdeutschland lagen die Zuwachsraten in den westlichen Bundesländern deutlich höher als in den östlichen Bundesländern.

Was auf der Strecke geblieben ist, ist der qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung. Sieht man sich die derzeitigen Personalschlüssel in Deutschland an, stellt man zunächst fest, dass sie von Bundesland zu Bundesland höchst unterschiedlich sind und dabei ein deutliches West-Ost-Gefälle besteht. Während sich in den ostdeutschen Krippen eine Erzieherin um durchschnittlich 6,3 Kinder kümmern muss, kommen im Westen 3,8 Kinder auf eine Erzieherin. Das Betreuungsverhältnis sieht – wie die Bertelsmann Stiftung feststellt – im Kita-Alltag noch ungünstiger aus: Weil eine Erzieherin aufgrund von Teamgesprächen, Fortbildung und Urlaub höchstens 75 % ihrer Arbeitszeit für pädagogische Arbeit nutzen kann, betreut sie im Osten tatsächlich mindestens acht und im Westen fünf Kinder.

Mit dem Konzept frühkindlicher Bildung, aber auch den immer wieder propagierten Rechten des Kindes sind solche Arrangements nicht vereinbar, geht es dabei doch um die Grundbedürfnisse dieser Kinder, die überlastete Erzieherinnen in vielen Einrichtungen nicht erfüllen können. Kontrovers diskutiert wird weiterhin, ob die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für einjährige Kinder tatsächlich den Interessen und Wünschen der Eltern entspricht oder denen der Wirtschaft. Deshalb muss das Thema familienfreundliche Arbeitszeiten einen viel größeren Stellenwert erhalten. Positiv ist auch die Tendenz zu bewerten, dass immer mehr Männer nach der Geburt ihres Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen. Es bedarf also entsprechender Rahmenbedingungen, die den Eltern die Möglichkeit eröffnen, eine für sie passende und den Interessen des Kindes entsprechende Lösung zu finden.

Dazu gehört auch eine deutlich höhere Betreuungsqualität in den Einrichtungen. Ob die Länder eigenverantwortlich ihre Betreuungsqualität verbessern, sich auf einen einheitlichen Betreuungsschlüssel verständigen oder eine bundeseinheitliche Regelung akzeptieren, ist derzeit nicht absehbar. Dabei ist aber nicht nur die Frage zu beantworten, wie zusätzliche Personalkosten von etwa 5 Milliarden Euro jährlich zu finanzieren sind, sondern vor allem, wie die fehlenden 120.000 zusätzlichen Erzieher/innen (Zahlen der Bertelsmann Stiftung) rekrutiert werden können. Die Anwerbung ausländischer Fachkräfte ist begrenzt und bereits weit gehend erschöpft. Dabei kommt sprachlichen Kompetenzen besondere Bedeutung zu, ist die Sprachförderung doch eine zentrale Aufgabe der Förderung in Kindertageseinrichtungen. Auch das Potenzial der öffentlich geförderten Kindertagespflege muss stärker in den Blick genommen werden. Sie spielt mit einem Anteil von 15,2 % nach wie vor eine deutlich geringere Rolle. Eine bessere fachliche Qualifizierung muss mit einer leistungsgerechten Entlohnung einhergehen.

Kurzfristig erscheinen die aufgeworfenen Fragen nicht lösbar. Umso wichtiger ist es, dass sich Bund, Länder und Kommunen möglichst schnell auf ein längerfristiges nachhaltiges Qualifizierungskonzept verständigen – im Interesse der Kinder und ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.



Ihr *Reinhard Wiesner*
Reinhard Wiesner



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standschafft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Roßwein
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-
hungsberatung (bke), Fürth
Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Aktuelle Notizen	307
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Katrin Lack/Stefan Heilmann</i> Kinderschutz und Familiengericht	308
<i>Michael Hipp/Petra Kleinz</i> Mütter mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS)	316
<i>Jan Kepert</i> Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion bei seelisch behinderten Schülern?	320
<i>Ernst Spangenberg</i> Die Rolle des Rechts in der Mediation	324
Rechtsprechung	
Entziehung des Sorgerechts und Fremdunterbringung BVerfG, 1. Kammer, Beschl. v. 17.03.2014 – 1 BvR 2695/13	327
Persönliche Anhörung des Kindes im einstweiligen Anordnungsverfahren OLG Schleswig, Beschl. v. 14.04.2014 – 10 UF 19/14	330
Dolmetscherkosten für die Verständigung mit dem Verfahrensbeistand OLG Hamm, Beschl. v. 03.04.2014 – 6 WF 241/13	333
Elternvereinbarung über das Sorgerecht OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.03.2014 – 11 UF 42/14	334
Verfahrenszuständigkeit nach Aufenthaltswechsel aus einem Mitgliedsstaat der EuEheVO OLG Karlsruhe, Beschl. vom 12.11.2013 – 5 UF 140/11	335
Einbenennung OLG Dresden, 22. Zivilsenat – Familiensenat, Beschl. v. 11.04.2014 – 22 UF 833/14	337
Ergänzungspflegschaft OLG Hamburg, Beschl. v. 05.03.2014 – 10 UF 25/14	339
Hilfe zur Erziehung in einer betreuten Wohnform VGH München, Beschl. v. 28.05.2014 – 12 ZB 14.154	341
Verbandsinformationen	343
Termine/Vorschau	344
Impressum	319

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort